

2. Für die Neuanlage von Betrieben der in Abs. 1 bezeichneten Art sind die dort genannten Einrichtungen regelmäßig vorzuschreiben. Ausnahmen sind nur für kleinere Betriebe zulässig, wenn veterinärpolizeiliche Bedenken nicht vorliegen.

§ 45.

1. Für die Herstellung der in den §§ 41 bis 43 vorgeschriebenen Einrichtungen kann vom Ministerium eine Frist bis längstens zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes gewährt werden.

2. Für Jahr- und Wochenmärkte, die von der amtstierärztlichen Beaufsichtigung befreit sind (§ 6 Abs. 2), sowie für Remontemärkte, endlich für Viehausstellungen und Viehmärkte von beschränktem Umfang, die nur aus dem Ausstellungs- (Markt-) Ort oder dessen näherer Umgebung besichtigt sind, kann nach Bestimmung des Landratsamtes von der Herstellung der Einrichtungen ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 46.

1. Für die Neuanlage von Nutzwiehhöfen, Schlachtviehhöfen und von öffentlichen Schlachthäusern gelten folgende Bestimmungen:

- a) Wenn ein öffentliches Schlachtthaus mit einem Schlachtviehhoft verbunden ist, so müssen Einrichtungen getroffen sein, die einen Abschluß der Betriebe gegeneinander ermöglichen.
- b) Auf Nutz- oder Schlachtviehhöfen mit stärkerem Viehverkehr und bei öffentlichen Schlachthäusern müssen für das mit der Eisenbahn ankommende Vieh auf den Ausladerrampen Rindten zur vorläufigen Unterbringung der Tiere vorhanden sein. Wenn Ausladungen zur Nachtzeit vorgenommen werden, müssen die Rampen mit ausreichender Beleuchtung versehen sein.
- c) Bei größeren Nutz- oder Schlachtviehhöfen sind gegen die übrigen Anlagen vollkommen abgeschlossene Seuchenhöfe zur Aufnahme seuchenkranker oder verdächtiger Tiere sowie bei größeren Schlachtviehhöfen auch besondere, von dem übrigen Viehverkehr getrennt liegende Nestbestandshöfe zur Unterbringung des von einem zum anderen Markte verbleibenden Viehes herzustellen. Das Ministerium kann die Herstellung von Nestbestandshöfen auch für kleinere Nutz- und Schlachtviehhöfe vorschreiben.